

Erhältlich  
wöchentlich  
einmal,  
(Sonnabends)

Preis viertel-  
jährlich 2,50 M.  
durch die Post  
bezog. 2,90 M.

Einheits-  
preis der  
Doppel-Zettel  
80 Pf. bei  
zweimaliger Auf-  
nahme 5%,  
bei 3-5  
maliger 10%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Dreiundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 45.

Münsterberg, Sonnabend, den 25. September

1920.

[H. 12607.] Ausstellung Gebühr für Radfahrtkarten. Im Hinblick auf die Preiserhöhung für Papier, Formulare usw. sowie mit Rücksicht auf die zeitige Geldentwertung, wird die festgesetzte Gebühr für die Ausstellung von Radfahrtkarten von 50 Pfennig auf 1 Mark erhöht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mögen vorstehendes beachten. Münsterberg, den 20. September 1920.

[F. 578.] Nachdem die Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. November 1916 durch die Polizeiverordnung vom 14. August d. Js. Kreisblatt S. 254, aufgehoben worden ist, wird meine Anordnung vom 22. Dezember 1916, Kreisblatt S. 360, hiermit, gleichfalls aufgehoben.

Münsterberg, den 20. September 1920.

[H. 11939.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises möge ich auf die im Amtsblatt Süd 37, Seite 361/4 abgedruckte Polizeiverordnung über Maßregeln, Bau und Einrichtung von Kranken- pp. Anstalten aufmerksam machen.

Die Ortspolizeibehörden haben die Genehmigung zum Neubau, Umbau oder zur Erweiterung aber der nicht unter § 30 der R.-G.-D. fassenden Einheiten erst dann zu erteilen, wenn sie hierzu die Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten haben. Münsterberg, den 15. September 1920.

[H. 11905.] Abführung der Fleischbeschaugebühren-Abzüge. Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 8. September 1904, J.-Nr. 8232, erfuhr ich die Amtesvornehme des Kreises, die zur Befriedigung der Kosten des Ergänzungsfleischbeschau von den Fleischbeschaugebühren gemachten Abzüge aus dem I. Halbjahr des Rechnungsjahres 1920 bestimmt bis zum 4. Oktober d. Js. an die Kreis kommunal-Kasse abzuführen oder Fehlanzeige zu übersenden. Münsterberg, den 17. September 1920.

[H. 12578.] Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Bei dem Viehbestande des Gutsbesitzers Sturm, Max Riedel, Windisch in Oberndorf, Spittler in Nieder-Rungendorf, R. Reumann, Goebel in Wiesenthal, Dominium Glambach, Buttke in Nieder-Pomendorf, Gajek in Neuhof, Dominium Schimmelei, Sattler Roschel, Riepper, Paschke, Pischel, Schäfe in Groß-Roschen und Leich in Neu-Roschen, Dominium Algersdorf, Welzel in Kressau, Monst in Leipe und Zwölfi in Schlausa wurde Maul- und Klauenseuche freistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Erachtung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519), folgendes angeordnet:

I. Den Sperrbezirk bilden die Ortschaften Oberndorf, Nieder-Rungendorf, Wiesenthal, Glambach, Nieder-Pomendorf, Neuhof, Dominium Schimmelei, Groß-Roschen, Neu-Roschen, Algersdorf, Kressau, Leipe und Schlausa.

Für die verfeuchteten Gehöfte und die etwa später noch hinzukommenden Seuchengehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai d. Js., Kreisblatt S. 130/2 unter Abschnitt I A Ziffer 1 bis 15 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für die Gewässer gelten die Vorschriften unter Abschnitt I B Ziffer 1 bis 11 vorliegender erweiterten Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die zuständigen Amtesvorsteher werden erucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng ausgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Verstrafung zu bringen.

Die zuständigen Gemeinde- und Gutsverstände haben vorstehende Anordnung sofort in ordnungsmäßiger Weise bekannt zu machen.  
Münsterberg, den 24. September 1920.

[H. 12634.] Die Räthe unter den Pferden der Domänen Neobschütz, Ober-Sommerhof, Rieben-Rungendorf, Erbscholtsei Weigelsdorf und der Frau Gutsbesitzer Sturm in Schlaus ist erloschen.  
Münsterberg, den 24. September 1920.

[H. 12344.] Kriegsvermischnachforschung. Das Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Berlin N. W. 7, Dorotheenstr. 48, teilt mit:

In letzter Zeit häufen sich die Nachrichten, daß beimgelehrte Kriegsgefangene wertvolles Material zur Nachforschung nach Vermissten, wie Erkennungsmarken, Goldblücher, Uhren, überhaupt Staatliches und privates Eigentum, das bei Umbettungen von Toten in der Kampfzone gefunden wurde, behalten haben, um es den Angehörigen direkt zugestellen. Hierdurch werden den amtlichen Stellen die unentbehrlichen Unterlagen für ihre Nachforschungsarbeiten entzogen. Da von Seiten der durch Heimkehrer benachrichtigten Angehörigen nur in ganz geringen Fällen eine Meldung an das Zentralnachweisamt erfolgt, so werden von hier eingeleitete Nachforschungen oft nutzlos und zum Schaden anderer Familien Monate hindurch fortgesetzt. Es kommt hinzu, daß dieses den amtlichen Stellen entzogene Material oft wichtige Aufschlüsse über andere Vermisste geben kann, jetzt aber infolge der Zurückhaltung nicht ausgewertet werden kann.

Das Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber fordert deshalb alle Heimgekehrten, die noch im Besitz von Vermissematerial sind, zur pflichtmäßigen Ablieferung dieser Fundstücke an diese Behörde, Berlin N. W. 7, Dorotheenstr. 48, auf.

Zugleich werden die Familien, die durch zurückgelehrte Kriegsgefangene über das Schicksal ihrer Angehörigen benachrichtigt worden sind, aufgerufen, dies unverzüglich dem Zentralnachweisamt zur Verstärkung der Vermisstenlisten und etwaiger Einführung weiterer Nachforschungen anzugeben. Münsterberg, den 17. September 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 12766]. Renaufstellung der Ortskohlenlisten. Zur Feststellung des Winterkohlenbedarfs der Bevölkerung (ausgenommen gewerbliche Verbraucher mit über 10 Tonnen Monatsbedarf) ist die Aufstellung neuer Ortskohlenlisten erforderlich. Den Gemeinde- und Gutsverständen des Kreises gehen mit vorliegendem Kreisblatt Formulare zu Ortskohlenlisten in der benötigten Anzahl zu. Ich ersuche die Ortsbehörden, diese Listen in den Spalten I bis 13 nach den Angaben und in Gegenwart des Haushaltungsvorstandes genauestens auszufüllen. Bei Aufstellung der Ortskohlenliste ist neben genauer Beachtung der auf dem Titelblatt abgetruckten Anweisung insbesonders folgendes zu beachten:

Die Angaben der Haushaltungsvorstände haben die Ortsbehörden in jedem einzelnen Falle nachzuprüfen und nur richtige Angaben entgegenzunehmen, da nur auf diese Weise Haftbarkeit bei Festsetzung des Winterkohlenaufgangs zu gewinnen.

In den vorjährigen Ortskohlenlisten waren vielfach, zwangsweise Erlangung einer besonderen Kohlenkarte, Personen als besondere Haushaltungen eingetragen, obgleich sie im Haushalt der Eltern, Verwandten und Pensionistenwohnten. Ein solartiges Verfahren ist ungültig. Ich ersuche die Ortsbehörden hierauf strengstens zu achten. Ein besonderer Haushalt kommt nur dann in Frage, wenn vollständig eigene Haushaltswirtschaft besteht.

Zu- und Abgänge zu den Listen nach erfolgter Eintragung sind durch die Ortsbehörden fortlaufend sofort an die Kreiskohlenstelle hierher anzugeben.

Die ausgefüllten Ortslisten sind bestimmt bis zum 7. Oktober d. J. anzureichen an die Kreiskohlenstelle hier selbst zurückzusenden. Münsterberg, den 23. September 1920.

### I. Haferversorgung im Wirtschaftsjahr 1920.

Gemäß § 1 der Reichsgesetzblattordnung für 1920 ist im neuen Wirtschaftsjahre der Hafer der Ernte 1920 für den Kommunalverband beschlagnahmt. Freihändiger Ankauf ist daher im Kreise verboten. Zum Ankauf berechtigt sind nur die von uns bestimmten Kommissarien und Unterkommissionäre.

Die Versorgung der in landwirtschaftlichen Betrieben befindlichen Pferde ist dadurch gesichert, daß der Besitzer an diese Hafer aus eigener Ernte versütteln darf, dagegen erfolgt die Versorgung der übrigen Pferde im Kreise, deren Besitzer selbstgeernteter Hafer nicht zur Verfügung steht, auf Bezugsscheine. Die Tagesration für jedes angemeldete, nicht in landwirtschaftlichen Betrieben schwerarbeitende Pferd beläuft sich auf 8 Pfund, welches Höchstmaß für leichte Pferde, Luxuspferde, entsprechend herabgesetzt werden kann.

Um die Versorgung der Pferde, deren Besitzer selbstgeernteter Hafer nicht zur Verfügung steht mit Futterhafer zu versehen, erfüllen wir die Ortsbehörden des Kreises bis einschließlich zum 20. September d. J. ein Berzeugnis über diejenigen Pferdebesitzer an die Kreiskornstelle einzureichen, deren Pferde nicht in landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten. Aus dem Berzeugnis müssen die Anzahl der vorhandenen Pferde, sowie die Beschäftigungsart zu erscheinen sein.

Fälle Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe mit ihrem Hafer nicht bis zur neuen Ernte ausreichen, so können sie mit Genehmigung des Kreisausschusses — Kreiskornstelle — Hafer auf Bezugsscheine erhalten. Beschluss

Wirtschaftsgeschäftes. Betriebe dürfen selbstgebauten Hafet an das im Betriebe gehaltene Vieh versättern. Der Ausdruck einer Schotterkarte bedarf es in diesem Falle nicht.

## 2. Ausfuhr von Hafet.

Die Ausfuhr von Hafet aus dem Kreise Münsterberg ist nur mit Genehmigung des Kreisausschusses — Kreisförsterei — gestattet. Zur Verladung mit der Eisenbahn ist der Frachtabrief mit dem Genehmigungsvermerk des Kommunalverbandes zu versehen. Wird der Hafet mittels Fahrgelegenheit innerhalb des Kreises oder aus dem Kreise abtransportiert, so hat der betreffende Fuhrwerksbegleiter einen datierten und beschrifteten Ausweis des Kreisausschusses — Kreisförsterei — bei sich mitzuführen, aus dem zu erschen ist, daß die Verladung zu Recht erfolgt, sonst laufen die Vorschriften Gefahr, daß die Mengen durch die Polizeideparten oder durch die Überwachungsbeamten der Reichsgefeidekelle fächergrüßt bezw. beschlagnahmt werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Verstehendes sofort weiter bekannt zu geben.

Münsterberg, den 21. September 1920.

**Gemeindehaushaltss-Voranschläge.** Die Herren Gemeindevorsteher werden an die Erledigung der Verfügung vom 28. v. Dis. — III 176 — betr. Umrechnung und Neufeststellung des Gemeindehaushaltss-Voranschlages 1920 erinnert.

Dabei wird auf die Beachtung der Bestimmungen des § 119 Abs. 2 und 3 der Landgemeinden-Ordnung hingewiesen, nach denen der Entwurf des umgerechneten Voranschlages 14 Tage ausliegen muß, worauf die Abstimmung durch die Gemeinde-Beratung (Versammlung) zu erfolgen hat. Münsterberg, den 23. September 1920.

**Gemeinderechnung 1919.** Die ständigen Gemeinde-Vorsteher werden an die baldige Erledigung der Kreisblatt-Verfügung vom 17. April 1920 betr. Einziehung der Gemeinderechnung für das Rechnungsjahr 1919 erinnert.

Münsterberg, den 23. September 1920.

**Reisebestmarken.** Angehörige der Sicherheitspolizei sind Beamte, nicht Heeresangehörige und deshalb mit Reisebestmarken von demjenigen Kommunalverbande zu versehen, in dem sie wohnen.

Münsterberg, den 22. September 1920.

**Wahlverkehr.** Die ständige Wahl des Präfekten Oppelwitzer ist wieder im Betriebe.

Münsterberg, den 23. September 1920.

Die sämigen Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden an die ausgehende Einsendung der durch die Verordnung über Regelung des Betriebedeputats vom 25. v. Dis. (Kreisbl. S. 244) geforderten Deputantenliste an die Kreisförsterei erinnert.

Civil. ist dieses Zeichen zu erkennen.

Münsterberg, den 21. September 1920.

Nach einer Mitteilung des Hauptliquidationsamts-Kommissariats für die polnischen Landesteile unter ehemaliger preußischer Herrschaft ist die Registrierungsfrist für das deutsche Vermögen bis 15. Oktober d. Jg. verlängert worden.

Münsterberg, den 16. September 1920.

[II. 4379.] **Kreishundesteuer.** Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, an der Hand der Hundekauerhebelisten zu ermitteln, ob die im I. Halbjahr (April bis September) tatsächlich gehaltenen Hunde auch sämlich vorsteuert werden.

Besitzer, die unversteuerte Hunde halten, ohne diese innerhalb der nach § 4 der Kreishundesteuer-Ordnung vom 12. Dezember 1906 (Kreisblatt 1907 S. 52) vorgeschriebenen Frist angemeldet zu haben, sind bis zum 15. Oktober d. Jg. hierher namhaft zu machen. Dabei ist anzugeben, seit wann die Hunde gehalten werden.

Zum gleichen Termint sind die Zu- und Abgangslisten für das I. Halbjahr 1920 hierher eingureichen. (Formulare hierzu sind in Troedel's Druckerei erhältlich).

Der Magistrat wird ersucht, die gleichen Ermittlungen anstellen zu lassen.

Münsterberg, den 17. September 1920.

**Gewerbslosenunterstützungsanträge.** Zur Bezeichnung von Rückfragen ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises; bei Eingabeung der Gewerbslosenunterstützung-Anträge sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob bei den Antragstellern eine bedürftige Lage vorliegt.

Eine bedürftige Lage ist bestimmungsgemäß nur insoweit anzunehmen, als die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familiengerichtlichen Unterhaltsansprüche zu stellen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt unmöglich mache.

kleinsten Weng (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Unterstützungen bis der Antragsteller auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte ihres Betrages in Betracht zu ziehen. Bis zu von Spargroschen und vergleichbaren sind voll anzurechnen.

Münsterberg, den 21. September 1920.

Berzeichnis der im 3. und 4. Störbezirk des Kreises Altenbergen eingeführten  
Gallen und Ziegenkühe.

Nr.	Ortschaft	Des Gullenbesitzers		Der angehörten Küllen			Angefertigt bis zu welchem Zeitpunkt?		
		Name	Stand	Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre			
<b>A. Küllen.</b>									
<b>3. Störbezirk.</b>									
1	Reuhof	Franz Babel	Stellenbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	1 1/2	1. 7. 1921		
2		Friedrich Schwabe		Ostfriese	rotbunt	1 1/4			
3	Reummen	Paul Belzel	Gutsbesitzer	"	"	2			
4			"	"	"	1 1/2			
5	Wätzsch	Fritz Bödahl		"	rot	2			
6	Schönjohndorf	Dominium		"	rotweiss	2			
7	Weln. Neudorf	Rudolf Hilbig	Gutsbesitzer	Schles. Rotvieh	"	3			
8	Wülfelberg	Adolf Lutz		"	rot	2			
9			"	"	"	1 1/2			
10		Reinhold Kloese		"	"	2			
11			"	"	"	1 1/2			
12		Julius Bietsch	Stellenbesitzer	Simmenthaler	gelb	1 1/2			
13		Julius Bindner	Gutsbesitzer	Ostfries	rotweiss	1 1/2			
14			"	Simmenthaler	gelb	3			
15	Wiesenholz	Max Göbel	Erbgutsherr	Rotvieh	rot	1 1/2			
16				Ostfries	rotweiss	2 1/2			
17		Alois Sendler	Gutsbesitzer	Oldenburger	schwarzweiss	2			
18		Paul Nather	"	Ostfries	rot	2			
19			"	Oldenburger	schwarzweiss	2			
20		Alfons Röhnel		Ostfries	rotweiss	1 1/2			
21		Alwin Röder		"	rot	2			
22		Alfons Rose		"	rot	1 1/2			
23		Paul Reumann	Stellenbesitzer	"	rotbunt	2 1/2			
24	Willwitz	Emil Schneidet	Gutsbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	1 1/2			
25		Alfons Röhlisch	"		"	1 1/2			
26			"		"	1 1/4			
27		Rudolf's Erben		Ostfries	"	2			
28			"	Schles. Rotvieh	"	1 1/4			
29	Altbernsdorf	Alfons Klemens		"	"	2			
30		Theodor Nadel		Ostfries	rotweiss	1 1/2			
31			"	Schles. Rotvieh	rot	1 1/4			
32			"	Ostfries	rotweiss	1 1/2			
33	Lärchwitz	Adolf Glagel	Stellenbesitzer	"	"	2			
34				"	"	1 1/2			
35		Hugo Bartsch	Gutsbesitzer	"	"	2			
36		Max Hennig		"	"	1 1/4			
37		Paul Grammel	Rehgutsherr	"	"	1 1/4			
38		Julius Grammel	Gutsbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	2 1/2			
39			"		"	1 1/2			
40	Rorßwitz	Dominium		Ostfries	"	2			
41		Max Siebner	Gehausbesitzer	Schles. Rotvieh	"	1 1/2			
42					"	1 1/4			
43		Ernst Räßsch	Stellenbesitzer	Ostfries	rotweiss	1 1/2			
44	Reibschütz	Trautmann	Rehgutsherr	Schles. Rotvieh	rot	1 1/2			
45		Bietsch			"	2			
46		Grögger			"	1 1/2			
47	Rummelwitz	v. Gregmann	Rittergutsherr	Simmenthaler	gelbweiss	2 1/2			
48				Ostfries	rotbunt	4			
<b>4. Störbezirk.</b>									
1	Bergdorf	Hermann Krämer	Gutsbesitzer	Ostfries	rotbunt	3	1. 7. 1921		
2			"	"	"	1 1/2			
3		Richard Möller	"	"	"	2 1/2			

4	Bergdorf	Josef Schieß	Gutsbesitzer	Landstraße	rot	2	1. 7. 1921
5		Oswald Weber	"	Öffnungs	rotbunt	2 1/2	"
6		Ernst Matzschke	"	Landstraße	"	1 1/2	"
7	Heinzendorf	Josef Ruschel	"	"	"	3	"
8		Max Gebauer	"	"	"	1 1/2	"
9	Deutsch Neudorf	Heinrich Göde	"	"	"	2 1/2	"
10	Deutsch Neudorf	Dominium	"	"	"	5	"
11	Kraswitz	Paul Böhm	Gutsbesitzer	"	"	2	"
12	Ob. Kunzendorf	Hermann Denke	Gutsbesitzer	Öffnungs	schwarz	3	"
13		Josef Spittler	Wirtschaftsfestes	Landstraße	rotbunt	2	"
14	Ob. Kunzendorf	Julius Thielert	Gutsbesitzer	Schles. Notwisch	rot	2	"
15		Richard Wolff	"	Öffnungs	rotbunt	2	"
16		Franz Preifel	"	"	"	2	"
17		Pauline Goebel	"	"	"	2	"
18		"	"	"	"	2	"
19	Weigelsdorf	Max Buhl	"	"	"	2 1/2	"
20		Josef Subert	"	Landstraße	grau/weißig	3	"
21		"	"	"	rotbunt	1 1/2	"
22		Philippe Pöhler	"	"	"	1 1/2	"
23		Ernst Siebner	"	Öffnungs	rot	2	"
24		Reinhold Vogel	"	Landstraße	schwarzbunt	3	"
25		Josef Großer	"	Öffnungs	rotbunt	2	"
26		Paul Großer	"	"	rot	3	"
27		Robert Finger	"	"	"	1 1/2	"
28		"	"	"	"	2	"
29	Eichamserhof	Dominium	Gutsbesitzer	Landstraße	rotbunt	2	"
30	Eichamserhof	Josef Batt	"	"	"	2	"

**B. Ziegenböcke.**

1	Deutsch. Neudorf	Ernst Reiffert	Gutsbesitzer	Saunes	hornlos weiß	1	1. 7. 1921
2	Ob. Kunzendorf	Franz Dötsch	"	"	"	1	"
3		"	"	"	"	1	"
4	Weigelsdorf	Philippe Pöhler	Gutsbesitzer	"	"	1	"
5		Wilhelm Mannig	Chauffeurwärter	"	"	1	"
6	Gehnbarde	Julius Scholz	Gutsbesitzer	gewöhnliche Rasse	gehörnt grau	1/2	"

Im 1. und 2. Würbezirk mußten die Rütingen wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche verblüftig unterbleiben.

Ich maße auf die Strafsbestimmungen des § 17 der Polizei-Verordnung betr. die Rührung von Zieghäuschen vom 23. Februar 1912 (Kreisblatt S. 67) und des § 7 der Polizei-Verordnung betr. die Rührung von Ziegenböcken vom 30. April 1919 (Kreisblatt S. 136) aufmerksam, wonach das Decker fremder Rühe, Kalben und Ziegen durch ungefährte Bullen bzw. Ziegenböcke mit einer Strafe bis zu 60 M. bedroht ist.

Ausnahmen von den genannten Vorschriften sind nur mit meiner Genehmigung ratschäftig.

Die Gemeinde- und Gutsverwalter sowie die Landjäger wollen die genaue Beobachtung des angegebenen Vorschriften überwachen und Übertretungen beim zuständigen Amtsvorsteher zur Anzeige zu bringen.

Die betreffenden Gemeinde-Vorsteher sollen für ordentliche Bekanntmachung sorgen.

Münsterberg, den 17. September 1920.

Der Kreisauschuss. Dr. Kirchner.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien beschäftigt, Ende dieses oder Anfang nächsten Monats in Reichenbach, Kr. Goldberg-Haynau, bei genügender Beteiligung einen zweitägigen praktischen und theoretischen Lehrgang zur Aus- und Fortbildung von Wiesen und Weidenwärtern abzuhalten, vorausgesetzt, daß die als Übungsfeld in Aussicht genommenen Wiesen bis dahin frei von Wasser sind.

Kriegsverletzte, die an diesem Lehrgang teilnehmen beschäftigen, haben ihre Bewerbungen alsbald an die Fürsorgestelle für Kriegsverletzte Münsterberg (Kreishaus) einzusenden. Münsterberg, den 16. September 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsverletzte und Kriegshinterbliebene des Kreises Münsterberg.

Wichtung. Die unterzeichnete Fürsorgestelle bittet die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, Gewerbetreibende und Kaufleute ihre Söder an Würzen bei dem Striegobüttner Johann Groß in Münsterberg Brauerstraße Nr. 13 beden zu wollen. Groß hat das Bierkennzeichnen erlernt, liefert eine gute Ware und ist bemüht, sich damit den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu erwerben. Er verdient die Unterstützung der Kreisbevölkerung.

Fürsorgestelle für Kriegsverletzte.

Münsterberg, den 17. September 1920.

Betrifft: Buch- und Kassenmäßige Behandlung der vorläufig zu erhebenden Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920. Sie zum Erlass der endgültigen Ausführungsbestimmungen wird folgendes verfügt:

1. Alle eingehenden Einkommensteuerbeträge sind von den zuständigen Steuerbehörden anzunehmen. Die Verweigerung der Annahme (z. B. weil die Heberollen noch nicht angelegt oder eingegangen sind) ist nicht rechtmäßig. Es ohne weiteres zu erkennen, daß die Einzahlung bei einer anderen Steuerbehörde zu erfolgen hätte, so ist:
  - a. im Falle persönlicher Einzahlung bei der Steuerbehörde der Einzahler zu ersuchen, die Einzahlung bei der zuständigen Steuerbehörde zu machen; soweit möglich ist beim Einzahler über den Antrag der zuständigen Steuerbehörde Auskunft zu geben;
  - b. im Falle der Einzahlung durch die Post oder durch Banküberweisung die Zahlung vorläufig im Vermögensbuch zu buchen und möglichst umgehend an die zuständige Steuerbehörde weiter zu leiten.

Weschen Zweck über die Zuständigkeit der Steuerbehörde, so ist der eingezahlte Betrag ebenfalls im Vermögensbuch zu vereinnehmen; die zuständige Steuerbehörde ist durch die Veranlagungsabteilung des Finanzamts umgehend zu ermitteln und das Weitere hierauf zu voranlassen.

2. Das Einnahmebuch kann — soweit nicht bereits in anderer zweckdienlicher Weise angelegt und im Gebrauch nach Muster 4 der Hilfsleistungsausweisung geführt werden. Die durch entwertete Steuermarken entrichteten Steuerbeträge sind zur Dokumentation in einer besonderen Spalte festzuhalten; für den Fall der Erhebung von Kirchensteuern usw. im Zusammenhang mit der Erhebung der Einkommensteuer (in Gestalt von Zusätzlagen oder Hundertteilen usw.) in besonderer Spalten für die Einnahmen an Kirchensteuern usw., über welche das Finanzamt mit den betreffenden Körperschaften besonders abzurechnen hat, vorgezogen. Die durch entwertete Steuermarken angetroffenen Beträge sind im Einnahmebuch ebenso aufzurechnen wie die Barsinzahlungen, sie sind aber nicht als Barbestände in die Rechnungsbücher zu übernehmen. Soweit nicht das angeordnete Heberollenformular angewendet wird, ist über die durch entwertete Steuermarken entrichtete Steuer in der Zahlungsspalte des Buchungsvormitts vorzunehmen.

3. Einzahlungen der Arbeitgeber auf Grund des § 13 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920, vom 21. Mai 1920 finanz in einer Summe in das Einnahmebuch übertragen werden. Die bei der Steuerbehörde zu rückzubehaltende Raubausweisung (Muster 3 der genannten Bestimmungen) ist dann als ergänzender Bestandteil zum Einnahmebuch zu nehmen. Die Raubausweisung bildet die Grundlage für die Übertragung der einzelnen Posten in die Heberolle.

Die Hilfsstellen haben sowohl die bar eingegangenen Einkommensteuer-Beträge, als auch die angetroffenen Steuermarkenblätter an die Finanzkasse abzuführen.

Indem ich nochmals darauf hinweise, daß sämtliche bisherige Steuerbehörden von dem Herrn Reichsminister der Finanzen zu Hilfsstellen der Finanzkasse bestellt worden sind, ersuche ich um genaue Befolgung und Beachtung der vorstehenden Bestimmungen.

Münsterberg, den 9. September 1920.

Finanzamt. Schmitz-Theuner.

**Steuern für die Gemeinden.** Von den Einkommensteuerbeträgen, die innerhalb eines Monats entweder auf Grund eines Steuerförderungsbettes, eines vorläufigen Steuerbescheides oder durch Überweisung gemäß §§ 12—13 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn vom 21. Mai 1920 eingegangen sind, ist jeder Gemeinde die Hälfte des örtlichen Aufkommens von der Kasse des Finanzamts nach Schluss jedes Monats als vorläufiger Anteil gegen Empfangsbefähigung nach anliegendem Muster zu überweisen.

Wird die Reichseinkommensteuer von der Gemeindekasse selbst vereinommen, so kann die Hälfte des Betrages von dieser bei den Übereinstimmungen an die Finanzkasse (Oberfinanzkasse) unter Beifügung einer Empfangsbefähigung zurückgehalten werden.

Die Empfangsbefähigung hat wie folgt zu lauten:

#### Empfangsbefähigung.

Stl. . . . . Bfz.,

in Wörtern . . . . . b. d. i. die Hälfte des örtlichen Aufkommens an Reichseinkommensteuer im Monat . . . . . 1920 in der Gemeinde . . . . . aus der Kasse des Finanzamts in . . . . . als vorläufigen Anteil erhalten zu haben, bescheinigt  
, den . . . . . 1920.

(Stempel)

(Unterschrift)

Die Stufen über die vorläufige Veranlagung der Reichseinkommensteuer gehen den Gemeinden in Mürze zu.  
Münsterberg, den 8. September 1920.

Finanzamt. Schmitz-Theuner.

## Frankenstein-Münsterberg-Kreisfahrt der Kreisbahn.

Am 20. September d. J. kommt bei der Kreisbahn ein neuer Fahrplan zur Einführung.

Auskunft erteilt die Bahnverwaltung in Frankenstein i. Sgl.

Reichsbahn-Abteilung Weißbau des Gej. m. b. o. Romm & Co., Berlin.

# Holzversteigerung.

Montag, den 27. September 1920  
von vormittags 9 Uhr ab sollen im Gethause  
in Dobritschau aus den Forstwirtschaftsbetrieben  
Gosau und Dobritschau folgende Hölzer öffentlich  
weitblickend gegen Barzahlung verkauft werden:  
**Obergoy:** 47 rm Nadelholz-Scheite und -Knüppel,  
**Kranichwiese:** 29 rm Nadelholz-Scheite und -Knüppel,  
**Riesenberg:** 2 rm Nadelholz-Knüppel, 671 rm  
Laub- und Nadelholz-Reisig,  
**Gelbbrücke:** 863 rm Laubholz-Reisig,  
**Wildeiche:** 50 rm Nadelholz-Scheite und -Knüppel,  
3 rm Broden, 615 rm Laubholz- und 35 rm  
Nadelholz-Reisig.  
Gelehrichau, am 16. September 1920.

**Großherzoglich Sächsisches Forstamt.**

**Wir kaufen jeden Posten**

**Stroh, Sämereien, Oelfrüchte,**  
neue zum Stroh pressen. **eigene Strohpresse**  
mit Preßmeißel und Draht, verleihen Strohpresse  
auf ohne Strohankauf, geben billigen geeigneten  
Strohpresse-Draht und Pferdehäufel ab.

**Deutsche Pflanzenverwertungsgesellschaft**  
m. b. o., Breslau, Nikolaistadtgraben 24.  
Telephon: Ring 2823 und Ohle 1235.

# Potatofel

Pausa gegen persönliche Haftabnahme

**Arthur Grünthal,**

**Kartoffelgeschäft.**

**Berlin W. 35, Potsdamerstraße 32.**

Fernsprechanschl.: Nollendorf 4425, 4426, 4536 u. 4032.

Drathanschlit: Futtergrünthal Berlin.

# Radler Vorsicht

beim Einkauf von Gummireifen, welche jetzt  
zu allen möglichen Preisen und Qualitäten ange-  
boten werden. Ein Angebot scheint immer  
billiger oder dessen Ware immer besser zu sein,  
als des Anderen. Wenden Sie sich daher an  
alte und bekannte Firmen, die durch ihre  
Reellität gross geworden sind. In jedem Ort,  
in jedem Land ist Edelweiss-Decker bekannt.  
Stammfirma gegr. 1896. Verlangen Sie noch  
heute neuestes Preisangebot. Kein Kaufzwang.  
Durch unsere Millionenumsätze in Gummireif.  
können wir sehr billige Preise stellen. P. Decker  
G.m.b.H., Kommanditges., kurz. weltbek. Adr.:

**Edelweiss-Decker**

Deutsch-Wartenberg Nr. 56 - 125 (Schlesien).

**Neu erschienen!**

# Elephantenzeichnungen

von Münsterberg in

**J. A. Groedel's Buchdruckerei.**

Münsterberg, Burgstraße 6.

Formulare zu Gesamtnachweisungen der  
von Firmen und Behörden an die Orts-  
steuereinnahmestellen abzuliefernde  
Einkommensteuer (10% Lohnabzug)

werden vorrätig gehalten in

J. A. Croedel's Buchdruckerei,  
Münsterberg, = Burgstraße 6.

Zur Anfertigung seiner  
**Drucksachen,**  
schwarz und mehrfarbig, empfiehlt sich  
J. A. Croedel's Buchdruckerei.  
Münsterberg, Burgstraße 6.